

Einladung

***zur ordentlichen
Hauptversammlung
am 26. Juni 2006***

Allerthal-Werke AG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Montag, dem 26. Juni 2006 um 11.00 Uhr

im Industrie-Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in Düsseldorf

stattfindenden

105. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Allerthal-Werke AG
Grasleben

Wertpapierkennnummer 503 420
ISIN DE 000 503 420 1

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2005

von 1.389.421,37 €

eine Ausschüttung von 0,25 €

je Stückaktie, insgesamt 274.162,00 €

vorzunehmen und den Restbetrag von 1.115.259,37 €

auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die
Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
51688 Wipperfürth
zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Einberufung der Hauptversammlung und Teilnahmerecht)

Am 1.11.2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Es sieht u.a. eine Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung beträgt nach bisheriger Gesetzesfassung mindestens einen Monat und wird mit Inkrafttreten des UMAG auf mindestens 30 Tage geändert. Das Erfordernis der Hinterlegung der Aktien als gesetzliches Regelmodell des Nachweises der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung wird aufgegeben. Nach Inkrafttreten des UMAG soll für die Legitimation von Inhaberaktionären ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichen.

Der Nachweis hat sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung zu beziehen (sog. Record Date). Daneben kann die Satzung nach der gesetzlichen Neuregelung vorsehen, dass sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anmelden müssen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,
Folgendes zu beschließen:

§ 17 der Satzung wird geändert
und wie folgt neu gefasst:

„ § 17 Berechtigung zur Teilnahme, Stimmrecht

Die Hauptversammlung findet im Landkreis des Sitzes der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt, in der sich eine Wertpapierbörse befindet, statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach dem nachfolgenden Absatz anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen.

Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben.

Abgesehen von den Fällen der gesetzlichen Vertretung ist zur Vertretung eines Aktionärs in der Hauptversammlung schriftliche Vollmacht erforderlich und genügend.”

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Beginn des 5.6.2005 (Montag, 5.6.2006, 0:00 Uhr) bei der Gesellschaft oder bei den nachstehend genannten Kreditinstituten während der üblichen Geschäftszeiten hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Bankhaus Reuschel & Co., München

Commerzbank AG, Helmstedt

Deutsche Bank AG, Braunschweig

Norddeutsche Landesbank, Hannover

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **19.6.2006** bei der Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den **Beginn des 5.6.2006** beziehen und der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse bis zum **Ablauf des 19.6.2006** zugehen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.allerthal.de veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Friesenstraße 50, 50670 Köln) zur Einsicht der Aktionäre aus und werden im Internet unter www.allerthal.de veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Köln, im April 2006

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand

Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

Grasleben

Büro Köln (Verwaltungsanschrift):

Friesenstraße 50

50670 Köln

Telefon (02 21) 8 20 32-0

Telefax (02 21) 8 20 32-30

<http://www.allerthal.de>

E-Mail: info@allerthal.de

*Die Hauptversammlung
findet statt im*

*Industrie-Club e.V. Düsseldorf
Elberfelder Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 13 90 50*

Anfahrtskizze

A 52 Kreuz Breitscheid



A 52 Neuss/Kreuz Kaarst

A 46 Wuppertal/Kreuz Neuss-Süd



www.allerthal.de